

Satzung

**der am 10. Mai 1929 gegründeten
Tennis-Gesellschaft Ebingen 1929 e. V.**

§ 1

Name des Vereins

Der Verein führt den Namen „Tennis-Gesellschaft Ebingen 1929 e. V.“ und ist im Vereinsregister eingetragen.

§ 2

Sitz und Geschäftsjahr

Der Sitz des Vereins ist Albstadt Ebingen.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3

Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Tennissports sowie die Förderung der Jugendhilfe. Dabei verfolgt der Verein ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Errichtung von Sportanlagen, Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Ausschuss kann eine angemessene Vergütung und eine Aufwandsentschädigung für gewählte Funktionsträger beschließen.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Verbandszugehörigkeit

Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes e. V. und des Württembergischen Tennisbundes e. V.. Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich deren Satzungsbestimmungen und Ordnungen.

§ 5 Mitgliedschaft

Die Mitglieder des Vereins bestehen aus

- a) aktiven Mitgliedern
- b) passiven Mitgliedern
- c) jugendlichen Mitgliedern (jugendliches Mitglied ist, wer bei Beginn des Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat).
- d) Ehrenmitglieder
Ehrenmitglieder haben alle Rechte der aktiven Mitglieder; sie sind von der Zahlung der Beiträge befreit. Die Ernennung von Ehrenmitgliedern erfolgt durch den Ausschuss.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Minderjährige bedürfen der schriftlichen Zustimmung der gesetzlichen Vertreter.

§ 7 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- a) durch Austritt. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Anzeige an die Geschäftsstelle. Er ist nur zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 2 Monaten.
- b) Durch Ausschluss. Die Ausschließung eines Mitglieds kann durch den Ausschuss ausgesprochen werden, wenn in der Person des Mitglieds ein wichtiger Grund vorliegt.

Ausschließungsgründe liegen insbesondere dann vor, wenn ein Mitglied sich vereinschädigend verhält oder wenn ein Mitglied 2 Jahre lang trotz Aufforderung und Hinweisen auf die Möglichkeit des Ausschlusses den Beitrag nicht bezahlt.

§ 8 Beiträge

Die Mitglieder des Vereins haben einen jährlichen Beitrag, der mit Erhalt der Rechnung fällig ist, zu bezahlen. Die Höhe des Jahresbeitrages wird jährlich von der ordentlichen Mitgliederversammlung für das laufende Geschäftsjahr bestimmt. Die Mitgliederversammlung kann Umlagen bis zum 3-fachen des Jahresbeitrags beschließen.

§ 9 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. der Ausschuss

§ 10 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und seinem Stellvertreter.

Die Mitglieder des Vorstandes werden, und zwar jedes einzelne für sein Amt, von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus oder ist es dauernd an der Ausübung seiner Pflichten verhindert, so ist in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl vorzunehmen.

§ 11 Rechte und Pflichten des Vorstandes

Der Verein wird vom Vorsitzenden und seinem Stellvertreter je einzeln vertreten. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der Stellvertreter von seinem Vertretungsrecht nur Gebrauch machen soll, wenn der Vorsitzende verhindert ist.

Der Vorstand verwaltet das Vereinsvermögen, leitet die Geschäfte und ist Vorsitzender des Ausschusses.

Der Vorstand kann über eine Geschäftsordnung Aufgaben auf einzelne Ausschussmitglieder übertragen.

§ 12 Ausschuss

Zur Unterstützung des Vorstandes wird ein Ausschuss gebildet.

Dem Ausschuss gehören an

1. die Mitglieder des Vorstandes (der Vorsitzende und sein Stellvertreter)
2. der Kassier
3. der Sportwart und sein Stellvertreter
4. der Jugendsportwart und sein Stellvertreter
5. der technische Leiter und sein Stellvertreter
6. mehrere Beisitzer

Die Mitglieder des Ausschusses werden von der Mitgliederversammlung für einen Zeitraum von 2 Jahren gewählt. Scheidet eines der Ausschuss-Mitglieder aus, oder ist es dauernd an der Ausübung seiner Pflichten verhindert, so ist in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl vorzunehmen.

Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder einschließlich des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters anwesend ist. Die Beschlüsse des Ausschusses werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden und in seiner Abwesenheit die seines Stellvertreters.

§ 13 Kassier

Der Kassier verwaltet die Vereinskasse und die Vereinskonten. Er führt über Einnahmen und Ausgaben Buch. Er hat der Mitgliederversammlung jährlich den Rechnungsbericht über das abgelaufene Geschäftsjahr vorzulegen.

Der Rechnungsbericht des Kassiers wird durch 2 Vereinsmitglieder (Kassenprüfer) geprüft. Diese sind von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren zu wählen.

Der Kassier gilt als besonderer Vertreter i. S. d. § 30 BGB.

§ 14

Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung wird alljährlich nach Schluss des Geschäftsjahres abgehalten. Der Vorsitzende bestimmt die Tagesordnung und deren Reihenfolge. In der Tagesordnung müssen je nach Bestimmung der Satzung folgende Punkte vorgesehen werden:

- a) Jahresbericht des Vorsitzenden
- b) Rechnungsbericht des Kassiers
- c) Bericht der Kassenprüfer
- d) Entlastung des Vorstands und des Kassiers
- e) Änderungen der Satzung soweit Anträge vorliegen
- f) Festlegung der Beiträge für das laufende Geschäftsjahr
- g) Wahl der Kassenprüfer
- h) Neuwahlen

§ 15

Außerordentliche Mitgliederversammlung

In dringenden Fällen ist der Vorsitzende befugt, eine außerordentliche Mitgliederversammlung anzuberaumen. Er ist hierzu verpflichtet, wenn ein dahingehender schriftlicher Antrag von mindestens $\frac{1}{4}$ der Vereinsmitglieder unter genauer Angabe der Tagesordnung gestellt wird. Die Anberaumung hat auch dann zu erfolgen, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder des Ausschusses dies verlangt.

§ 16

Einberufung und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich oder durch Bekanntmachung in einer in Ebingen verbreiteten Tageszeitung. Letzteres genügt, wenn die Bekanntmachung

mindestens 1 Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung erfolgt.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit, soweit in dieser Satzung nicht etwas anderes bestimmt ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Dieser bestimmt die Art der Abstimmung.

Wahlen erfolgen durch Stimmzettel oder durch Zuruf. Stimmzettel sind erforderlich, wenn der Wahl durch Zuruf auch nur von einem Mitglied widersprochen wird.

Zu Beschlüssen über Änderungen der Satzung bedarf es einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder.

Jugendliche Mitglieder haben kein Stimmrecht.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 17 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur mit Zustimmung von $\frac{3}{4}$ der Ausschussmitglieder und von $\frac{3}{4}$ aller in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Albstadt, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports im Allgemeinen zu verwenden hat.

Satzung Mitgliederversammlung vom 19.03.2015